

M U S T E R

Partnerschaftsvertrag

für eine nach dem Steuerberatungsgesetz (StBerG) anerkannte
Berufsausübungsgesellschaft in der Rechtsform einer

Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartG mbB)

(nachfolgend auch: „Partnerschaft“)

Hinweis:

Nachfolgender Mustervertrag¹ für eine PartG mbB dient der beispielhaften Umsetzung der Vorgaben des Steuerberatungsgesetzes (Stand 1. August 2022) an eine anerkannte Berufsausübungsgesellschaft in der Rechtsform einer PartG mbB und ist kein vollständiger Vertragsentwurf; deshalb sind teilweise auch optionale Formulierungen enthalten.

Vor einer rechtsverbindlichen Vereinbarung des Partnerschaftsvertrages bedarf es einer Beratung oder sonstigen verantwortlichen Entscheidung über dessen Ausgestaltung anhand des konkreten Einzelfalls und der dann aktuellen rechtlichen Vorgaben – insbesondere auch des Gesellschaftsrechtes.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die Partnerschaft ist eine Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung im Sinne des § 8 Abs. 4 PartGG. Der Name der Partnerschaft lautet:

¹ Die §§ 1, 7, 10 -13, 16, 18, 20 und 23 enthalten teilweise Formulierungen aus dem Mustervertrag für Partnerschaften mit beschränkter Berufshaftung von Oepen und Bramkamp im DAV-Ratgeber 2021.

..... Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung² **Optionale Ergänzung:** *Berufsausübungsgesellschaft/Steuerberatungsgesellschaft*³.

(2) Der Sitz der Partnerschaft ist

(3) **Optional:** *Partner, deren Namen im Namen der Partnerschaft enthalten sind, gestatten für den Fall ihres Ausscheidens allen, auch zukünftigen Partnern, ihren Namen im Namen der Partnerschaft weiterhin unentgeltlich fortzuführen, soweit nicht im Einzelfall ein wichtiger Grund entgegensteht. Dies gilt unbeschadet einer Änderung des Namens der Partnerschaft im Übrigen und auch für den Fall, dass Angehörige anderer Freier Berufe als Partner in die Partnerschaft eintreten. Dessen ungeachtet hat die Partnerschaft das Recht, ihren Namen jederzeit durch Beschluss gem. § 10 Abs. 5 des Partnerschaftsvertrages zu ändern.*

§ 2 Gegenstand der Partnerschaft

(1) Gegenstand der Partnerschaft ist die gemeinschaftliche Berufsausübung als Steuerberater im Rahmen des berufsrechtlich zulässigen Umfangs, also die geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen und das Ausüben von nach dem Berufsrecht der Steuerberater vereinbarten Tätigkeiten eines Steuerberaters.

Optional: *Weiterer Gegenstand der Partnerschaft ist die Ausübung des Freien Berufs der, soweit Angehörige desselben sich nach dem Berufsrecht der Steuerberater mit Steuerberatern in einer Berufsausübungsgesellschaft verbinden dürfen.*⁴

² Zulässig sind stattdessen auch die Zusätze „und Partner“, „Part“ und „PartG“ sowie für die Haftungsbeschränkung „mbB“. Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 PartGG muss der Name der Partnerschaft den Namen mindestens eines Partners sowie die Berufsbezeichnungen aller in der Partnerschaft vertretenen Berufe enthalten. Er kann auch die Namen aller Partner enthalten, denen dann die Zusätze „Partnerschaft“, „Part“ oder „PartG“ jeweils mit der Haftungsbeschränkung hinzuzufügen sind.

³ Nach § 55g StBerG darf die Bezeichnung „Steuerberatungsgesellschaft“ anstelle oder neben der Bezeichnung „Berufsausübungsgesellschaft“ optional geführt werden, wenn bei der Gesellschaft Steuerberater und Steuerbevollmächtigte die Mehrheit der Stimmrechte innehaben und die Mehrheit der Geschäftsführer stellen. Eine Verpflichtung zur Führung der Bezeichnung „anerkannte Berufsausübungsgesellschaft“ besteht nicht.

⁴ Vgl. § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 StBerG

- (2) Die Partnerschaft schafft die für ihren Gegenstand nach Abs. 1 erforderlichen personellen, sachlichen und räumlichen Voraussetzungen und tätigt die damit verbundenen Geschäfte. Unvereinbare Tätigkeiten nach dem Berufsrecht der Steuerberater **Optional: und weiterer von der Partnerschaft ausgeübter Berufe** (nachfolgend: anzuwendendes Berufsrecht) sind ihr nicht gestattet.
- (3) Die Partnerschaft darf Ge- und Verboten des anzuwendenden Berufsrechts nicht zuwiderhandeln. Die Partnerschaft darf die für sie tätigen Angehörigen der von ihr ausgeübten Berufe in der Freiheit ihrer Berufsausübung nicht beeinträchtigen.
- (4) Die Partnerschaft hat an ihrem in § 1 Abs. 2 genannten Sitz ihre berufliche Niederlassung zu unterhalten. Die Vorgaben des anzuwendenden Berufsrechts sind zu erfüllen; insbesondere hat zumindest ein geschäftsführender Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter in der beruflichen Niederlassung oder in deren Nahbereich tätig zu sein.⁵
- (5) Die Partnerschaft darf insbesondere weitere Beratungsstellen im Sinne von § 34 Abs. 2 StBerG errichten, sofern für die dort erbrachten Tätigkeiten die Voraussetzungen nach dem anzuwendenden Berufsrecht erfüllt sind.⁶

⁵ Vgl. § 55e Abs. 1 StBerG

⁶ Vgl. § 55e Abs. 3 i. V. m. § 34 Abs. 2 Satz 2 StBerG

§ 3 Arbeitsleistung

Die Partner verpflichten sich, der Partnerschaft ihre volle Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen. Eine Ausnahme davon sowie die Ausübung einer Nebentätigkeit bedarf der Zustimmung durch Mehrheitsbeschluss der Partner⁷, die lediglich in den rechtlich zulässigen Fällen verweigert werden darf.

§ 4 Partner und Beteiligungsverhältnisse

(1) Partner der Partnerschaft sind die folgenden Personen:

(Berufsbezeichnung, Vorname, Name, Wohnort)

(Berufsbezeichnung, Vorname, Name, Wohnort)

(2) Partner dürfen ausschließlich natürliche Personen i. S. d. § 50 Abs. 1 StBerG sein.

(3) Partner haben Festeinlagen zu leisten und sind im Verhältnis ihrer Festeinlage zu den Festeinlagen aller Partner an der Partnerschaft beteiligt. Aktuell bestehen folgende Festeinlagen, die auch eingezahlt sind:

(Berufsbezeichnung, Vorname, Name, Betrag der Festeinlage)

(Berufsbezeichnung, Vorname, Name, Betrag der Festeinlage)

(4) Für Rechnung eines Dritten darf weder eine Partnerstellung wahrgenommen noch eine Festeinlage geleistet werden. Dritte dürfen nicht am Überschuss der Partnerschaft beteiligt werden.⁸

(5) Eine Übertragung der Partnerstellung oder der Festeinlage eines Partners oder eines Anteils an der Festeinlage bedarf der Zustimmung aller Partner.⁹ Die Zustimmung darf nur dann erteilt werden, wenn und soweit der Erwerber die in Abs. 2 genannten persönlichen Voraussetzungen erfüllt.

⁷ Alternativ: Zustimmung aller Partner

⁸ Vgl. § 55a Abs. 3 StBerG

⁹ Vgl. § 55a Abs. 2 Satz 1 StBerG.

(6) **Optional:** Regelung zu verheirateten Partnern zwecks Ausschlusses des Zugewinns

§ 5 Beginn und Dauer der Partnerschaft

Die Partnerschaft beginnt mit ihrer Eintragung in das Partnerschaftsregister. Sie wird auf unbestimmte Dauer errichtet.

§ 6 Wirtschaftsjahr und Aufnahme der Tätigkeit

- (1) Das Wirtschaftsjahr der Partnerschaft ist das Kalenderjahr.
- (2) Das erste Wirtschaftsjahr beginnt mit der Eintragung der Partnerschaft in das Partnerschaftsregister und endet – ggf. als Rumpfwirtschaftsjahr – mit dem Ablauf des Kalenderjahres der Eintragung.
- (3) Die Partnerschaft darf ihre Berufstätigkeit in einem nach § 2 zum Gegenstand der Partnerschaft gehörenden Beruf erst mit ihrer wirksamen Anerkennung oder Zulassung nach dem darauf anzuwendenden Berufsrecht aufnehmen.¹⁰

§ 7 Berufspflichten und Mandate der Partnerschaft

- (1) Die Partnerschaft ist Trägerin von Berufspflichten.¹¹ Sie hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Verstöße gegen das anzuwendende Berufsrecht frühzeitig erkannt und abgestellt werden.¹²
- (2) Jeder Partner hat gegenüber der Partnerschaft sicherzustellen und es insbesondere durch sein Abstimmungsverhalten bei den Entscheidungen der Partner zu ermögli-

¹⁰ Vgl. § 54 Abs. 4 StBerG

¹¹ Vgl. § 52 Abs. 1 StBerG

¹² Vgl. § 52 Abs. 2 Satz 1 StBerG

chen, dass die Partnerschaft stets ihre Pflichten nach dem anzuwendenden Berufsrecht erfüllen kann.¹³

- (3) Die Partnerschaft unterhält die für sie und ihre Partner und Angestellten berufsrechtlich vorgeschriebenen Berufshaftpflichtversicherungen.
- (4) Grundsätzlich werden alle Mandate namens und für Rechnung der Partnerschaft übernommen. Mandate, die von einem Partner persönlich wahrgenommen werden müssen (z. B. als Notar, Schiedsrichter, Mediator, Testamentsvollstrecker, Insolvenzverwalter, Aufsichts- oder Beiratsmitglied, Sequester, Nachlassverwalter oder als Verteidiger in Straf- und Bußgeldverfahren), binden im Außenverhältnis allein den jeweils beauftragten einzelnen Partner, werden aber im Innenverhältnis für Rechnung der Partnerschaft geführt.
- (5) Über die Annahme oder Ablehnung neuer Mandate entscheidet jeder Partner unter Beachtung der geltenden berufsrechtlichen Gesetze und Regelungen selbstständig.

§ 8

Verschwiegenheitspflichten

- (1) Die Partner sind zur Verschwiegenheit nach dem anzuwendenden Berufsrecht verpflichtet.¹⁴
- (2) Mitarbeiter der Partnerschaft, die nicht selbst kraft Gesetzes zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichtet sind, sind bei Dienstantritt durch die Partnerschaft zur Verschwiegenheit nach dem anzuwendenden Berufsrecht zu verpflichten.¹⁵
- (3) **Optional:** *Die Partner haben die ihnen aufgrund ihrer Stellung bekannt gewordenen vertraulichen Informationen über Angelegenheiten der Partnerschaft geheim zu halten und Dritten nicht zu offenbaren. Sie haben deren Benutzung oder Verwertung für eigene geschäftliche Interessen oder solche Dritter zu unterlassen.*

¹³ Vgl. § 52 Abs. 2 Satz 2 StBerG

¹⁴ Vgl. § 51 Abs. 2 Satz 1 StBerG

¹⁵ Vgl. § 62 StBerG

- (4) Die Verpflichtungen nach Abs. 1 bis 2 **Optional: 3** gelten nach dem Ausscheiden eines Partners und nach einer Auflösung der Partnerschaft fort.

§ 9

Geschäftsführung und Vertretung der Partnerschaft

- (1) Die Partnerschaft wird nach Maßgabe der Gesetze, des anzuwendenden Berufsrechts und des Partnerschaftsvertrags verantwortlich geführt. Die verantwortliche Führung umfasst die Geschäftsführung und die Vertretung der Partnerschaft.
- (2) Jeder Partner ist zur Geschäftsführung und zur Vertretung der Partnerschaft einzeln¹⁶ berechtigt und verpflichtet. Die Einzelgeschäftsführungsbefugnis ist beschränkt auf die gewöhnlichen Geschäfte, die eine selbstständige Ausübung des von dem Partner in der Partnerschaft ausgeübten Freien Berufes mit sich bringt. Sonstige Geschäfte im Sinne des § 6 Abs. 2 PartGG bedürfen der Zustimmung durch Beschluss der Partner, soweit solche Aufgaben nicht gem. § 10 Abs. 5 (I) einem einzelnen Partner allein oder einem Partnerschaftsausschuss zur Entscheidung zugewiesen sind.
- (3) Jeder Partner übt seinen Beruf unabhängig, eigenverantwortlich und frei von Weisungen aus.
- (4) Im Innenverhältnis gilt für die Willensbildung bei sonstigen Geschäften im Sinne von § 6 Abs. 2 PartGG, dass Entscheidungen durch Beschlüsse der Partner oder nach Maßgabe einer von der Partnerversammlung erlassenen Geschäftsordnung getroffen werden.
- (5) Eine interne Zuständigkeit und eine Handlungsvollmacht für die Ausübung eines nach § 2 zu ihrem Gegenstand gehörenden Freien Berufes darf die Partnerschaft lediglich einer nach dem anzuwendenden Berufsrecht dazu bestellten oder zugelassenen Person erteilen.

¹⁶ Gemeinschaftliche Geschäftsführung und Vertretung sind möglich, erfordern dann aber berufsrechtlich in der dafür erforderlichen Zahl Steuerberater als Partner, die die Partnerschaft bei derartigen Geschäften gemeinschaftlich vertreten können.

§ 10 Partnerversammlung und Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse der Partner werden in Partnerversammlungen gefasst. **Optional:** *Partnerversammlungen können auch im Wege einer Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden.* Außerhalb einer Partnerversammlung können Beschlüsse der Partner in schriftlicher oder in elektronischer Form (§ 126a BGB) gefasst werden, wenn kein Partner widerspricht. Die Formalien der Beschlussfassung entsprechen dann denjenigen zu Beschlüssen der Partnerversammlung.
- (2) Partnerversammlungen können von jeweils ... Partnern schriftlich mit Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform einberufen werden. Die Partnerversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens ... % aller Partner anwesend oder vertreten sind. Wenn es daran fehlt, kann unter Einhaltung derselben Frist auf die gleiche Weise eine weitere Partnerversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Partner beschlussfähig ist, sofern darauf in der Einladung zu der weiteren Partnerversammlung hingewiesen wurde.
- (3) Die Partnerversammlung wählt einen Versammlungsleiter und einen Protokollführer. Das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben und allen Partnern in Kopie zuzuleiten.
- (4) Auf jeden Partner entfällt ein Stimmrecht in Höhe des Betrags seiner Festeinlage.¹⁷ Jeder Partner kann sich lediglich durch einen anderen, bei der Entscheidung stimmberechtigten Partner vertreten lassen.¹⁸ Beschlüsse der Partner werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen **aller Partner** gefasst, soweit das Gesetz oder der Partnerschaftsvertrag nicht eine andere Mehrheit vorschreibt. Sofern Partner die Voraussetzungen des § 50 Abs. 1 StBerG oder andere vergleichbare Vorschriften des anzuwendenden Berufsrechts nicht erfüllen, haben sie kein Stimmrecht.¹⁹

¹⁷ Oder dividiert durch einen gemeinsamen Divisor aller Festeinlagen

¹⁸ Vgl. § 55a Abs. 5 StBerG

¹⁹ Vgl. § 55a Abs. 4 StBerG

(5) Für alle Beschlüsse über grundsätzliche oder besonders wichtige Gegenstände ist die Zustimmung aller Partner erforderlich, sofern nicht in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist. Solche besonders wichtigen Gegenstände sind insbesondere:

Optional:²⁰

- (a) Veräußerung des Geschäftsbetriebs,
- (b) Errichtung oder Auflösung von Niederlassungen oder Zweigniederlassungen²¹; bei der Auflösung einer berufsrechtswidrig unterhaltenen Niederlassung oder Zweigniederlassung gilt der Vorbehalt nicht,
- (c) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,
- (d) Aufnahme neuer Partner,
- (e) Änderungen des Partnerschaftsvertrags,
- (f) Änderung der Regelung über die Überschussverteilung,
- (g) Definition von Zielen und Struktur der Partnerschaft,
- (h) Eingehen von Kooperationsverhältnissen,
- (i) Abschluss eines Mietvertrags über die Büroräume,
- (j) Einstellung eines Bürovorstehers,
- (k) Käufe oder Leasing technischer Anlagen im Wert von im Einzelfall mehr als ... €,
- (l) Zuweisung bestimmter Aufgaben zur alleinigen Entscheidung durch einen einzelnen Partner oder durch mehrere Partner (Partnerschaftsausschuss).

²⁰ Die Aufzählung ist lediglich beispielhaft und kann im Einzelfall entsprechend ergänzt bzw. geändert werden.

²¹ Vgl. § 34 Abs. 2 StBerG

§ 11

Vermögen der Partnerschaft, Geldverkehr

- (1) Alle der gemeinschaftlichen Berufsausübung der Partner dienenden Gegenstände werden und bleiben Vermögen der Partnerschaft. Ausgenommen davon sind diejenigen Gegenstände, die ein Partner aus eigenen Mitteln angeschafft und beim Verbringen in die Büroräume als in seinem Eigentum verbleibend bezeichnet hat.
- (2) Jeder Partner hat dafür Sorge zu tragen, dass die im Rahmen eines von ihm bearbeiteten Mandates der Partnerschaft anvertrauten Fremdgelder unverzüglich auf ein als solches gekennzeichnetes Anderkonto der Partnerschaft übertragen werden.

§ 12

Haftung

- (1) Für Verbindlichkeiten der Partnerschaft haftet den Gläubigern der Partnerschaft das Partnerschaftsvermögen.
- (2) Grundsätzlich haften für die Verbindlichkeiten der Partnerschaft die Partner als Gesamtschuldner mit.
- (3) Das gilt aber nicht für Verbindlichkeiten der Partnerschaft aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung. Für solche Verbindlichkeiten haftet allein das Partnerschaftsvermögen. Bei ausnahmsweise nur einem einzelnen Partner erteilten Mandaten haftet dem Mandanten zwar nur der mandatierte Partner; die Partnerschaft und die anderen Partner sind aber im Innenverhältnis verpflichtet, ihn so zu stellen, wie er stünde, wenn das Mandat der Partnerschaft erteilt worden wäre.
- (4) Jeder Partner hat unverzüglich alle übrigen Partner zu unterrichten, sobald für ihn erkennbar wird, dass die Geltendmachung von Ansprüchen wegen fehlerhafter Berufsausübung droht.
- (5) Regressansprüche der Partnerschaft gegen einen Partner, der einen Berufshaftpflichtfall verursacht hat, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Partner hat die Berufspflichtverletzung vorsätzlich begangen.

- (6) Nachschusspflichten im Sinne des § 735 BGB für Verluste der Partnerschaft aus Berufshaftung sowie die Haftung eines ausscheidenden Partners für Fehlbeträge im Sinne des § 739 BGB sind ausgeschlossen.

§ 13 Verteilung des Jahresergebnisses

- (1) Innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss eines Geschäftsjahres ist für das abgelaufene Geschäftsjahr eine Abrechnung als Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben (gemäß § 4 Abs. 3 EStG, jedoch ohne ertragsteuerliche Hinzurechnungen und Kürzungen) zu erstellen. Die Abrechnung wird aufgrund eines Beschlusses der Partner verbindlich.
- (2) Die Partner sind an einem Überschuss der Partnerschaft entsprechend ihrer Festeinlagen beteiligt. Vorbehaltlich eines Beschlusses der Partnerversammlung über eine Rücklagenbildung steht den Partnern ihr Anteil am Überschuss eines Wirtschaftsjahres nach Maßgabe einer von der Partnerversammlung zu erstellenden Auszahlungsregelung zu, die etwaige Abschlagszahlungen auf den Überschuss eines Wirtschaftsjahres berücksichtigt. Entsprechendes gilt bei einer Auflösung von Rücklagen, soweit sie nicht zur Abdeckung von Verlusten verwendet werden.

§ 14 Anzeigepflichten gegenüber der Berufskammer

Die Partnerschaft hat der für sie zuständigen Steuerberaterkammer **Optional: und weiteren zuständigen Berufskammern** jede Änderung der nach dem anzuwendenden Berufsrecht mitzuteilenden Verhältnisse, insbesondere einen Wechsel der Partner, unverzüglich durch Vorlage geeigneter Nachweise – gegebenenfalls einschließlich des geänderten Partnerschaftsvertrags – anzuzeigen.²²

²² Vgl. § 54 Abs. 5 i. V. m. Abs. 1 Satz 2 StBerG

§ 15 Urlaub

Hinweis: *Da diverse Möglichkeiten bzw. Konstellationen denkbar sind und keine unmittelbaren berufsrechtlichen Vorgaben bestehen, macht das Muster hier keine Vorgaben.*

§ 16 Erkrankung eines Partners

- (1) Jeder Partner schließt eine Berufsunfallversicherung sowie zur Deckung des außerberuflichen Unfallrisikos eine private Unfallversicherung ab. Jeder Partner ist außerdem gehalten, eine Krankenversicherung zu unterhalten.²³
- (2) Ist die Arbeitskraft eines Partners durch Krankheit, Gebrechen oder aus anderen Gründen seit über sechs Monaten erheblich gemindert, so können die übrigen Partner von ihm eine angemessene Herabsetzung seiner ihm nach § 13 zustehenden Quote verlangen. Das Verlangen bedarf einer Mehrheit von ... % der Stimmen aller anderen Partner.

§ 17 Ausschließung und Ausscheiden eines Partners; Kündigung

- (1) Partner, die in schwerwiegender Weise oder wiederholt gegen Pflichten, die im anzuwendenden Berufsrecht bestimmt sind, verstoßen, sind auszuschließen.²⁴
- (2) Im Falle des Todes, der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Partners oder der Ablehnung der Verfahrenseröffnung mangels Masse, der Kündigung eines Partners, der Kündigung durch den Privatgläubiger eines Partners sowie im Fall des Verlustes der erforderlichen Bestellung/Zulassung zu dem Freien Beruf, den er in der Partnerschaft ausübt, scheidet der betroffene Partner aus der Partnerschaft aus. Die Partnerschaft wird zwischen den übrigen Partnern in dem dann noch berufsrechtlich zulässigen Umfang unter Abwicklung der nicht mehr zulässigen Berufsausübung

²³ Ggf. um Regelungen zu einem Krankentagegeld usw. zu ergänzen.

²⁴ § 51 Abs. 5 StBerG

im Rahmen der Vorgaben des darauf anzuwendenden Berufsrechts fortgesetzt. Im Falle eines einzigen verbleibenden Partners geht der Betrieb der Partnerschaft unter Berücksichtigung der vorgenannten berufsrechtlichen Beschränkungen auf ihn über.

(3) Für eine Kündigung durch den Partner gelten die folgenden Bestimmungen:

Hinweis: Da diverse Möglichkeiten bzw. Konstellationen denkbar sind und keine unmittelbaren berufsrechtlichen Vorgaben bestehen, macht das Muster hier keine Vorgaben. Die Kündigungsregelung und die daran geknüpften Rechtsfolgen sind daher von den Partnern im konkreten Einzelfall – ggf. mithilfe eines Notars oder Rechtsberaters – zu bestimmen.

§ 18

Auseinandersetzungsguthaben

Scheidet ein Partner infolge einer Kündigung oder von Gesetzes wegen (§ 9 Abs. 1 oder 3 PartGG), insbesondere durch Tod, aus der Partnerschaft aus, so haben er oder seine Erben Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben, das sich wie folgt zusammensetzt:

Hinweis: Da diverse Möglichkeiten bzw. Konstellationen denkbar sind und keine unmittelbaren berufsrechtlichen Vorgaben bestehen, macht das Muster hier keine weiteren Vorgaben zur Ermittlung und Handhabung des Auseinandersetzungsguthabens. Die entsprechenden Regelungen sind daher von den Partnern im konkreten Einzelfall – ggf. mithilfe eines Notars oder Rechtsberaters – zu bestimmen.

§ 19

Liquidation

Im Falle der Auflösung der Partnerschaft erfolgt die Liquidation durch die Partner, soweit nicht durch Beschluss der Partnerversammlung besondere Liquidatoren bestellt werden. Zu Liquidatoren sind ausschließlich Steuerberater, Steuerbevollmächtigte oder Angehörige eines der in § 50 Abs. 1 Satz 1 StBerG genannten Berufe zu bestellen. Die für die Liquidation einschlägigen Vorgaben des anzuwendenden Berufsrechts sind einzuhalten.

§ 20
Optional: Schiedsgericht

- (1) *Streitigkeiten zwischen den Partnern oder zwischen einem oder mehreren Partnern und der Partnerschaft werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs durch ein Schiedsgericht entschieden.*
- (2) *Für die Durchführung eines Schiedsverfahrens gelten die folgenden Bestimmungen:*

Hinweis: *Da diverse Möglichkeiten bzw. Konstellationen denkbar sind und keine unmittelbaren berufsrechtlichen Vorgaben bestehen, macht das Muster hier keine Vorgaben. Die Schiedsregelung ist daher von den Partnern im konkreten Einzelfall – ggf. mithilfe eines Rechtsberaters – zu bestimmen.*

§21
Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Partnerschaft finden im Bundesanzeiger statt.

§ 22
Gründungskosten

Gründungskosten gehen zu Lasten der Partnerschaft.

§ 23
Schlussbestimmungen

- (1) Ansprüche aus diesem Vertrag können weder abgetreten noch verpfändet noch mit einem Nießbrauch belastet werden.
- (2) Mündliche Abreden bestehen nicht. Änderungen dieses Vertrages – einschließlich Änderungen dieser Klausel – bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, soweit nicht notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen des Partnerschaftsvertrages ganz oder teilweise nicht gültig sein, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Der Partnerschaftsvertrag ist dann nach Möglichkeit durch Beschluss der Partner so zu ergänzen oder zu ersetzen, dass der beabsichtigte Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt, wenn sich bei Durchführung des Partnerschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergeben sollte.

unverbindliches Muster